

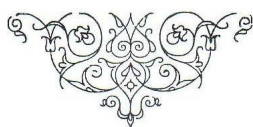
BIER- (WEIN-) COMMENT

DER

BORUSSIA.

Revidirt und vervollkommnet

W. S. 1893/94.



BONN,

Druck von J. F. Carthaus.

Einleitung.

§ 1.

Dieser Bierkomment gilt überall, wo Mitglieder der Borussia znsammen kneipen, worunter jedoch mindestens ein Bier- (Wein-) Bursche sich befinden muss.

Tit I.

Vom Präsidium.

§ 2.

Die Aufrechterhaltung dieses Bierkomments und der allgemeinen Ordnung bei Kneipereien ist die Pflicht des Präsidirenden und liegt die Auslegung und Handhabung in seinen Händen, ebenso entscheidet er in Fällen, die im Bier- (Wein)- Komment nicht vorgesehen sind.

§ 3.

Das Präsidium steht stets dem dem Range nach ersten anwesenden C. B. zu, falls dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet, worauf eo ipso der nächst ihm am höchsten stehende an seine Stelle tritt. Der Verzicht ist jeden Moment wieder revocabel. Einen Präsidirenden giebt es nur auf Kneipe, bei Tisch und auf Exkneipe, und darf derselbe auf Kneipe nicht bierkrank sein, ausser wenn nur ein C. B. da ist.

§ 4.

Der Präsidirende ist nicht verpflichtet, auf Musik- kneipe grössere Gemässe als Ganze anzunehmen.

§ 5.

In Betreff der Aufsicht über die Fuchse wie zur Aufrechterhaltung und Regelung der Fidelität unter ihnen ist der F. M. ihm beigegeben, dessen Rechte und Pflichten in Tit. II. festgestellt sind.

§ 6.

Der Präsidirende kann jeden, wenn er ein die Strafe des Biersatzes oder B. V. nach sich ziehendes Vergehen begangen hat, falls er es bemerkt, beifahren

lassen oder wenn es ihm (Präsidirenden) von einem Bier- (Wein-) ehrlichen C. B. angezeigt wird, dessen Aussage jedoch auf Verlangen durch 2 Bier- (Wein-) Zeugen, die auch Füchse sein können, bekräftigt werden muss. Wegen seiner eigenen Vergehen muss er sich selber ankreiden lassen und zwar immer zu der doppelten Strafe.

§ 7.

Er kann, falls der wirkliche F. M. nicht anwesend, jeden Anwesenden interimistisch dazu ernennen. C. B. C. B. vom 3. Semester an dürfen es ausschlagen, falls Jungburschen anwesend sind. Das Kommandiren der Anfangs-, Schluss- und jedes andern allgemeinen Salamanders sowie die Anordnung der zu singenden Lieder steht ihm allein zu.

§ 8.

Bierspiele dürfen auf Kneipe nur mit seiner Erlaubniss gespielt werden, keine Bierrede ohne von ihm ertheiltes Silentium gehalten werden.

Tit. II.

Vom Fuchsmajor.

§ 9.

Der F. M. hat auf Kneipe, aber auch nur da, die Rechte eines C. B. im 3. Semester, auch nach 11 Uhr.

§ 10.

So lange ein F. M. Fuchs ist, hat er beim Mittagessen und auf Exkneipe nur die Rechte eines Fuchses.

§ 11.

Es wird fortgesoffen.

§ 12.

Er hat das Recht, den Füchsen ein beliebiges Quantum vorzukommen, welches binnen 5 Bierminuten oder in der von ihm bestimmten Reihenfolge (in den Bauch) nachgetrunken werden muss.

§ 13.

Er kann die Füchse trinken und reiben lassen, jedoch nicht ohne vorheriges Singen des Fuchsliedes. So lange kein Quantum kommandirt ist, kann das Fuchslied weiter gesungen werden.

Anm. Jeder C. B. hat das Recht, das Fuchslied anzustimmen, worauf es die Füchse singen müssen. Gästen ist es nicht gestattet, dasselbe anzustimmen, widrigenfalls sie in den B. V. kommen.

§ 14.

Das vom Präsidium kommandirte Quantum geht dem vom F. M. kommandirten vor.

§ 15.

Wird zwischen dem Singen des Fuchsliedes und dem Reiben des F. M. vom Präsidirenden ein Lied kommandirt, so muss der F. M. mit dem Trinkenlassen so lange warten, bis es gesungen. In dieser Zeit dürfen die Füchse auch ohne Erlaubniss des F. M. von dem schon kommandirten Quantum trinken, nur muss dasselbe am Ende des Liedes wieder vervollständigt werden.

§ 16.

Nachdem der F. M. ein Quantum d. h. grosse Ganze oder Schwaben kommandirt hat, dürfen die Füchse nur mit seiner speciellen Erlaubniss Bier- (Wein-) Skandäler ausmachen.

§ 17.

Trinkt ein Fuchs das kommandirte Quantum gar nicht oder nur zum Theil, so muss er es auf Verlangen des F. M. sofort nachtrinken, ausserdem kann ihn derselbe stärken lassen, wenn er es für nöthig hält. Singt ein Fuchs ein Lied nicht mit, so hat der F. M. das Recht, den Präsidirenden zu bitten, den Betreffenden zu zwei Flaschen ankreiden zu lassen.

Anm. Desgleichen hat dieses Recht ein jeder C. B.

§ 18 A.

Weigert sich ein Fuchs auf kommentmässiges Treten des F. M. oder eines C. B. sich zu stärken, ohne einen triftigen Grund anzuführen, so hat ihn der F. M. resp. C. B. dem Präsidirenden zu melden, der ihn sofort in den B. V. kreiden lassen muss.

§ 18 B.

Kommentmässiges Treten ist folgendes:

„Auf Trinken getreten“, zum I. Mal getreten, zum II. Mal getreten, zum III. Mal getreten; I ist I, II ist II, III ist III, oder: „ich bitte den Herrn Präsidirenden, den X. in einfachen B. V. kreiden lassen zu wollen.“ (Auf offiz. Kneipe.) Zu Tisch oder Exkneipe: „in einfachen B. V. resp. Weinverschiss erklären zu wollen.“

§ 19.

Wird dem F. M., nachdem er schon ein Quantum kommandirt hat, etwas aufgebrummt, so muss er ersteres vorher trinken.

Tit. III.

**Eintheilung der Corpsstudenten untereinander
hinsichtlich des Bier- (Wein-) Komments.**

§ 20.

Alle Corpsstudenten werden eingetheilt in krasse Füchse, Brander und Bier- (Wein-) Burschen.

§ 21.

Krasser Fuchs ist ein jeder während des ersten Corpssemesters, Brander bis zur Reception. Jeder Gast hat C. B. Rechte.

Tit. IV.

Vom Vor- und Nachtrinken.

§ 22.

Jeder Corpsstudent kann andern vortrinken, jedoch hängt es von den C. B. C. B. ab, ob sie von Füchsen etwas annehmen wollen; haben sie es gethan, so müssen sie es auch trinken. Füchse haben untereinander gleiche Rechte.

§ 23.

Keiner braucht mehr als 6 Ganze von einem auf einmal anzunehmen. Füchse aber müssen jedes Quantum von jedem C. B. annehmen.

§ 24.

Es ist jedoch nicht möglich, ohne vorheriges Annonciren jemandem mehrere Ganze hintereinander vorzukommen.

§ 25.

Jedes annoncirte Quantum muss von 5 zu 5 Bierminuten (5 Bierminuten = 3 Zeitminuten), alle tempora utilia abgerechnet, vor- und nachgetrunken werden.

Anm. Tempus utile ist während des vom Präsidirenden jemandem ertheilten Silentiums, eines vom Präsidirenden resp. für die Füchse vom F. M. kommandirten Quantums und für die Betreffenden während des Ausmachens von Skandalen. Mangel an Stoff wird auch als tempus utile betrachtet, wenn der Betreffende beweist, dass es ihm bis dahin unmöglich war, Stoff zu erhalten; ebenso kann es der Präsidirende jeder Zeit ertheilen.

§ 26.

Brandern steht das Recht des Ueberstürzens auch C. B. C. B. gegenüber zu.

§ 27.

C. B. C. B. und A. H. A. H. haben das Recht, allen Füchsen zusammen ein beliebiges Quantum zu kommen. Jungburschen, Gästen und Inhabern des Bierburschenzipfels steht dieses Recht nicht zu.

§ 28.

Jeder, dem das vor- oder nachzutrinkende oder das vor- und nachgetrunkene Quantum nicht vollständig zu sein scheint, hat das Recht, einen Unparteiischen zu ernennen, der dasselbe zu verbessern resp. zu entscheiden hat, ob das gehörige Quantum getrunken worden ist.

§ 29.

Abgesetzte Quanta ziehen nicht.

§ 30.

Das Vor- und Nachtrinken eines Quantums muss 3 mal mit vernehmlicher Stimme annoncirt werden, wenn nicht derjenige, dem es vor- oder nachgekommen wird, schon früher zu erkennen gegeben, dass er gehört habe.

§ 31.

Das Vor- und Nachtrinken eines Quantums gilt nur, wenn der Gemeinde den Tusch gesagt hat. Es darf nur nach gesagtem Tusch getreten werden.

§ 32.

Wird jemandem ein Quantum vorgekommen, so kann er dasselbe oder ein anderes Quantum „über's Kreuz kommen“, worauf derjenige, welcher das erste Quantum vorgekommen ist, das „über's Kreuz gekommene“ „unter Kreuz“ nachkommen muss und alsdann derjenige, welcher „über's Kreuz“ gekommen ist, das ihm zuerst vorgekommene Quantum „definitiv“ nachkommen muss.

§ 33.

Mit Erlaubniss des Präsidirenden ist es jedem C. B. gestattet, einen „Ganzen in die Welt“ herumzugeben, welcher darin besteht, dass derjenige, welchem derselbe vorgekommen ist, ihn unter derselben Formel weiter vorkommen muss, und zwar cursirt „der Ganze in die Welt“ so lange, bis er bei allen Anwesenden gewesen ist.

§ 34.

Kneipnamen ziehen.

§ 35.

Bei augenblicklicher Abwesenheit einer Partei hat jeder das Recht, das vor- oder nachzukommende Quantum vor zwei Zeugen zu trinken, muss jedoch bei Rückkunft der anderen Partei dieser davon Anzeige machen.

§ 36.

An und für sich steht jedem das Recht zu, beim Nachkommen einem anderen vorzutrinken. Wird aber „in den Bauch“ kommandirt, so darf man es keinem vorkommen.

§ 37.

Füchse dürfen überhaupt nicht und C. B. C. B. nur den Füchsen gegenüber in den Bauch kommandiren.

Anm. Gästen steht dies Recht überhaupt nicht zu.

§ 38.

Das Recht, einen einzelnen hochzusprengen, hat ein jeder C. B., die Gesamtheit der Füchse nur ein dreisemestriger C. B.

Anm. Gäste dürfen nicht hochsprengen, doch ist es ihnen gestattet, sich mit anzuschliessen ausser in dem Falle, wenn die Gesamtheit der Füchse hochgesprengt wird. Jedoch ist es einem Gaste erlaubt, einen anderen Gast hochzusprengen.

§ 39.

Ein Mitglied der Sprengcommission darf weder dem Hochgesprengten noch event. der Gesamtheit der Füchse ein weiteres Quantum mehr kommen, bis der Hochgesprengte resp. die Gesamtheit der Füchse ihren Verpflichtungen der Sprengcommission gegenüber nachgekommen ist.

§ 40.

Der Hochgesprengte darf die Quanten, mit denen er hochgesprengt ist, weder einem Mitglied der Sprengcommission vor noch „über's Kreuz“ kommen; jedoch ist es ihm gestattet, die Quanten anderen, nicht zur Sprengcommission gehörenden Personen vorzukommen.

Tit. V.

Von Bier- (Wein-) Skandalern.

§ 41.

Um die Fidelität der Kneipe nicht zu stören, soll alles superkluge Gewäsch und alle Gelehrsamkeit von derselben entfernt sein, denn die Kneipe ist eben der Ort, wo es dulce est desipere.

§ 42.

Es giebt folgende Skandalier:

a) auf Kneipe:

1. der F. M.-Junge,
2. der F. L.-Junge,
3. Horn-Junge,
4. Kutscher,
5. Bier-Junge.

Letzterer wird aus Finkennäpfchen getrunken.

b) ausserhalb der Kneipe:
 Bier-Junge, Wein-Junge etc.
 Alles darf überstürzt werden.

§ 43.

Andere als die eben angeführten Skandäler brauchen nicht angenommen zu werden.

§ 44.

Füchse dürfen keinem C. B. etwas aufbrummen und nur der Brander darf überstürzen. Unter sich haben die Füchse auch in dieser Beziehung gleiche Rechte.

§ 45.

Der Tuschirte muss binnen fünf Bierminuten einen Unparteiischen ernennen, beide Theile müssen dann sogleich demselben die Waffen geben.

§ 46.

Unparteiischer kann nur ein bier- (wein-) ehrlicher C. B. sein. Ein Fuchs und Brander nur mit Erlaubniss aller C. B., C. B. und solcher, die deren Rechte haben. Jeder bier- (wein-) ehrliche C. B. muss die Aufforderung zum Unparteiischen annehmen, falls er keine triftige Entschuldigung angiebt.

§ 47.

Der Unparteiische muss in einem vor ihm stehenden Glase Stoff haben, widrigenfalls er in den B. V. kommt.

§ 48.

Nimmt ein Fuchs die Aufforderung, Unparteiischer zu sein, an, ohne alle C. B. C. B. um Erlaubniss gefragt zu haben, so ist er straffällig und nicht der, welcher ihn aufgefordert hat.

Anm. Gäste brauchen nicht um Erlaubniss gefragt zu werden.

§ 49.

Ist der Unparteiische ernannt, so darf er von keinem der Paukanten tuschirt werden.

§ 50.

Frühere Skandäler gehen späteren vor. Behauptet jemand, er habe noch ältere Verpflichtungen, so muss er dieselben auf Verlangen mit Zeugen nachweisen.

§ 51.

Nennt jemand den Namen eines Skandals ohne die Absicht, jemand etwas aufzubrummen, und fügt nicht das Wort „ohne“ hinzu, so hängt er mit allen, welche „Prosit“ gesagt haben.

§ 52.

Skandäler müssen binnen der gesetzlichen Zeit ausgemacht werden und es darf keine Convention zum Nachtheil des späteren Skandals eintreten.

§ 53.

Jeder Paukant muss ein Glas dem Unparteiischen hinreichen, der den Skandal mit den Worten eröffnet: „Silentium, ich bin Unparteiischer in dem Bier- u. s. w. Skandal zwischen dem und dem.“ Nachdem er sodann die Waffen verglichen, fordert er die Paukanten auf, das Kommando zu übernehmen. Der Aufbrummende hat 1, sein Gegner 2 und der erstere wieder 3 zu zählen, wobei dann getrunken wird. Jedoch können die Paukanten den Unparteiischen auch bitten, das Kommando zu übernehmen. Derselbe zählt dann bis 3. Er braucht aber die Zahlen nicht hintereinander ohne anderes dazwischen zu nennen.

Anm. Die Rechte des Unparteiischen beginnen erst mit den Worten: „Silentium, ich bin Unparteiischer.“

§ 54.

Vor 3 darf nicht getrunken werden, geschieht dies, so muss bei dem „Halt“ des Unparteiischen abgesetzt und die Waffe von neuem verglichen werden. Trinkt ein Paukant nach einem falschen Kommando, so hat er das Quantum pro deo et patria getrunken und der Skandal beginnt von neuem.

§ 55.

Beide Paukanten müssen gleich bei 3 trinken; nachdem sie es gethan und den Tusch gesagt haben, fragt der Unparteiische, ob einer derselben um Erklärung bitte, wobei der Sieger darauf verzichten kann, der Besiegte aber darum bitten muss, und spricht entweder einem den Sieg zu oder erklärt „a tempo“. Er kann jedoch, wenn es ihm scheint, als ob einer zu viel geblutet oder sich den Sieg auf andere Weise erleichtert habe, „pro deo et patria“ erklären, worauf beide Paukanten vor demselben Unparteiischen denselben Skandal noch einmal ausmachen müssen, jedoch kann nur einmal „pro deo et patria“ erklärt werden.

Anm. Der Unparteiische kann, falls er „pro deo et patria“ erklärt hat, nach 5 Bierminuten die Paukanten auf Ausmachen des Skandals treten.

§ 56.

Das Kommando zieht nur, wenn der Unparteiische und beide Paukanten es auch gehört haben. Derselbe muss auf Verlangen einer Partei den Gegner auf das betreffende Quantum treten und ist dieser gehalten, dasselbe nach 3maligem Treten sofort zu trinken. Zwischen

2 und 3 darf jeder die Waffen wechseln lassen und tritt dann eo ipso ein neues Kommando ein. Oeffter jedoch als 3mal dürfen die Waffen nicht gewechselt werden, auch kann jeder fordern, dass dieselben von neuem gut und gleich gemacht werden, worauf der Skandal von neuem anfängt.

§ 57.

Füchse haben einem C. B. gegenüber nicht das Recht, Wechselung oder Rewechselung der Waffen zu beantragen. Unter sich haben die Füchse auch in dieser Beziehung gleiche Rechte.

Tit. VI.

Vom à faire Nehmen.

§ 58.

Das à faire Nehmen ist die Convention Zweier sich im Trinken zu messen.

§ 59.

Diejenigen, welche sich „à faire Nehmen“ wollen, müssen dies einem bier- (wein-) ehrlichen C. B. anzeigen, der, nachdem er es dem Präsidirenden angezeigt und dieser es der Kneipe verkündet hat, dabei dann als Unparteiischer fungirt, worauf sich alle melden müssen, mit denen die Betreffenden noch hängen.

Anm. Die alten Verpflichtungen müssen zuerst erledigt werden.

§ 60.

Es darf keiner der beiden Paukanten auf einmal dem andern weniger als ein halbes und mehr als ein ganzes Glas vorkommen, welches dieser in 5 Bierminuten nachzukommen hat.

§ 61.

Von einem andern brauchen sie nichts anzunehmen, noch darf ihnen etwas aufgebrummt werden. Das vom F. M. oder Präsidirenden kommandirte Quantum brauchen sie nur zu trinken, wenn es beide betrifft.

§ 62.

Dieser Bier- (Wein-) Kampf wird aufgehoben:

1. Durch Convention.
2. Erklärung eines von beiden, er könne nicht weiter trinken, wobei er aber das schuldige Quantum binnen 5 Bierminuten nachtrinken muss.
3. Wenn sich die Paukanten weniger als ein halbes Seidel (grosser Ganzer) vortrinken oder binnen 5 Bierminuten gar nichts trinken.

Anm. In allen diesen Fällen hat der Unparteiische zu entscheiden.

§ 63.

Wenn beide Paukanten den Kampf gütlich beendet wissen wollen, so muss dies ebenfalls dem Unparteiischen angezeigt werden, der es dann dem Präsidirenden sagt, worauf dieser es der Kneipe verkündet.

§ 64.

Im Uebrigen finden auch hier die allgemeinen Bestimmungen über Vor- und Nachtrinken ihre Anwendung.

Tit. VII.

Von der Erklärung.

§ 65.

Wer beim Anfang der Kneipe erklärt, er könne aus irgend welchen Gründen nichts trinken, wird vom Präsidirenden dreimal für bierkrank erklärt, darf aber seine Erklärung während der Kneiperei nicht widerrufen, ohne in Strafe zu verfallen, und überhaupt nicht ohne Erlaubniss des Präsidirenden Bier trinken.

§ 66.

Die Erklärung kann nur dann angenommen werden, wenn der, welcher sich für bierkrank erklären lassen will, allen vorher contrahirten Quanten nachgekommen und alle Skandäler, in welchen er hing, ausgemacht hat.

§ 67.

Ein für bierkrank Erklärter darf weder in Bier tuschiren noch damit tuschirt werden. Thut er dies dennoch, so wird seine Erklärung dadurch aufgehoben und er selbst ist straffällig. Ferner darf er nicht Unparteiischer sein.

§ 68.

Die Erklärung wird aufgehoben durch Zurückklärung durch den Präsidirenden, zu welcher derselbe jedoch nicht verpflichtet ist. Findet sich, dass Erklärung oder Rückklärung grundlos waren, so kann bei der letzteren der Erklärte straffällig werden.

Tit. VIII.

Von der Bier- (Wein-) Tafel.

§ 69.

Auf Kneipe muss eine Tafel hängen, worauf die Namen der Bier- (Wein-) Sätzer und Schisser mit Angabe des Quantums angeschrieben werden.

§ 70.

Es darf Niemand an der Biertafel ulken d. h. ohne Erlaubniss des Präsidirenden etwas anschreiben, auslöschen oder ändern.

§ 71.

Wer den Auftrag des Anschreibens erhielt, muss dies sofort thun, dabei steht ihm das Recht zu, sich den Namen des Verdonnerten von ihm selbst vorbuchstabiren zu lassen. Fragt er denselben gar nicht oder hat dieser den Namen richtig buchstabirt und er schreibt ihn falsch, so ist er strafbar. Sagt ihm der Verdonnerte seinen Namen gar nicht oder falsch, so fährt er selbst bei. In keinem Falle wird der Verdonnerte frei.

Tit. IX.

Von Bier- (Wein-) Strafen.

A.

Vom Stärkenlassen.

Das Stärkenlassen geschieht für Ulken, Störung etc.

§ 72.

Das Recht stärken zu lassen hat:

1. der Präsidirende gegen jeden ohne Ausnahme, ebenso der Unparteiische und derjenige, welchem vom Präsidirenden das „Silentium“ ertheilt worden ist;
2. den Füchsen gegenüber:
 - a) jeder C. B. vom 3. Semester an und jeder, der dessen Rechte hat, ohne Angabe des Grundes;
 - b) jeder Jungbursche mit Angabe des Grundes auf Verlangen.

Anm. I. Gäste haben nicht das Recht, stärken zu lassen.

Anm. II. Einen Bierkranken kann man nöthigenfalls mit dem Stoff stärken lassen, welchen er, ohne seiner Gesundheit Schaden zu thun, trinken darf.

B.

Vom Bier- (Wein-) Verschiss.

Der B. V. ist die Strafe, wodurch jeder bierehrliche Student alle seine Bierrechte verliert.

§ 73.

Stellt jemand ein falsches Petitem, einen anderen in den B. V. kreiden zu lassen, so fährt er in den

doppelten B. V., falls er einfachen beantragt, in den vierfachen, falls er doppelten B. V. beantragt hat u. s. w.

§ 74.

In den B. V. kommt:

1. Wer einem Bierschisser etwas vor- und nachkommt, Bierskandäler mit ihnen ausmacht oder contrahirt, sein Zeugniß oder Urtheil beansprucht oder anerkennt.
2. Gerirt sich ein Bierschisser für bierehrlich d. h. begeht er die oben angeführten Vergehen, so kommt er in den doppelten B. V. etc.
3. Wer einen Bierehrlichen „Bierschisser“ nennt.
4. Wer in Bier mogelt d. h.:
 - a) Wer das jemandem vor- oder nachzukommende Quantum nicht trinkt.
 - b) Wer doloser Weise weniger trinkt, als er annonciert. Ist das Quantum von einem Unparteiischen für ungenügend befunden und der Betreffende trinkt auf Aufforderung nicht sofort das gehörige Quantum, so hat ersterer das Recht, ihn vom Präsidirenden in den B. V. kreiden zu lassen.
 - c) Wer, ohne bierkrank zu sein, jemandem mit nicht kommentmässigem Stoff etwas vor- oder nachkommt etc.
5. Der C. B., der, wenn er einen Bierschisser herauspaukt, nicht mittrinkt, sowie die Fuchse, die es bei seiner Aufforderung nicht thun. Jedoch kann er auch C. B. C. B. dazu auffordern.
6. Wer auf kommentmässiges Treten des Unparteiischen nicht sofort bei einem Skandal dem Betreffenden Tusch sagt.
7. Wer auf kommentmässiges Treten eines dazu Berechtigten sich nicht stärkt.
8. Begeht ein Bier- (Wein-) schisser ein Vergehen, worauf Bier- (Wein-) Verschiss steht, so kommt er in den doppelten resp. vierfachen etc.
9. Die Gäste, welche sich ihnen nicht gebührende Rechte anmassen, z. B. stärken lassen, Fuchslied anstimmen, zu Flaschen ankreiden lassen, einen zum Corps gehörigen hochsprengen etc.

§ 75.

Der Bierschisser, welcher sich herauspauken will, bittet den Präsidirenden darum mit den Worten: „Ich wünsche mich herauszupauken“, worauf der Präsidirende sagt: „Silentium! Es wünscht sich der bier- (wein-) unehrlichste aller einfachen, doppelten etc. . . . Bier-

(Wein-) Schisser aus seinem einfachen, doppelten etc. . . Bier- (Wein-) Verschiss herauszupauken. Ich trinke mit, Füchse trinken eo ipso mit. Mir geschenkt, Füchsen geschenkt! und erhält, nachdem dies geschehen, ein bier- (wein-) ehrlicher Fuchs N. N. den Auftrag, den X. aus seinem einfachen, doppelten . . . etc. Bier- (Wein-) Verschiss auszukreiden. Und ist derselbe, nachdem dies geschehen und er sein hundertmilliontes Quantum kommentmässig geleert hat, wieder bier- (wein-) ehrlich, bierehrlich (weinehrlich), bier-(wein-)ehrlich.“

Zusatz.

Wo kein Präses ist, kann jeder bier- (wein-) ehrliche C. B. einen jeden andern nach kommentmässigem Treten zum Bier- (Wein-) Schisser erklären und muss sich der Verdonnerte bei jenem binnen 5 Bierminuten herauspauken, widrigenfalls er in den doppelten und in fernerer 5 Bierminuten in den vierfachen u. s. w. kommt.

§ 76.

Jeder B. V. zieht nur für die Kneipe, wo er ausgesprochen ist und kann sich der Bier- (Wein-) Schisser nur auf der Kneipe, wo er hineingekommen, herauspauken.

Anm. Ausgenommen die im § 84 angeführten Fälle.

Tit. X.

Vom Bier- (Wein-) Satz.

§ 77.

1. Wer an Kneiptagen nach dem Anfangssalamander kommt, fährt zu 2 Flaschen bei. Dies Quantum wächst aber um je 2 Flaschen von Viertel- zu Viertelstunde bis höchstens 8 Flaschen.

Anm. Das Recht, zu Flaschen ankreiden zu lassen, haben nur die C. B. C. B. und der F. M. Gästen ist dieses nicht gestattet.

2. Wer an Kneiptagen eine Stunde vor dem Schlussalamander die Kneipe verlässt, fährt zu 8 Flaschen bei. Das Quantum vermindert sich mit jeder Viertelstunde späteren Weggehens um 2 Flaschen, so dass der, welcher 15 oder weniger Minuten vor Schlussalamander die Kneipe verlässt, zu 2 Flaschen beifährt.
3. Wer an Kneiptagen die Kneipe ganz versäumt, ohne genügenden Grund zu haben, fährt zu 20 Mk. bei.
4. Stellt jemand ein falsches Petitum, einen anderen zu 2 resp. 4 Flaschen ankreiden zu lassen, so fährt er zu der doppelten Zahl Flaschen bei, welche er beantragt hatte.

§ 78.

Zu 2 Flaschen wird angekreidet:

1. Der Fuchs, der einen bierehrlichen C. B. ohne Erlaubniss desselben in Bier tuschirt.
2. Der Fuchs, der sich als Unparteiischer gerirt, ohne die Erlaubniss sämtlicher C. B. C. B. dazu zu haben.
3. Wer einem für bierkrank Erklärten etwas aufbrummt.
4. Der Bierkranke, der einem anderen etwas aufbrummt.
5. Wer fremden oder allgemeinen Stoff verunreinigt.
6. Der Bierschisser, der sich als bier- (wein-) ehrlich gerirt.
7. Wer gegen den Unparteiischen ulkt.
8. Wer die Kneipe verunreinigt.
9. Wer an der Biertafel etwas ändert, auslöscht, anschreibt oder einen Fuchs dazu beauftragt, ohne dazu berechtigt zu sein.
10. Der Verdonnerte, der sich weigert, dem Anschreiber seinen Namen vorzubuchstabiren oder es absichtlich falsch thut.
11. Wer einen Bierehrlichen beschuldigt, falsch gezeugt zu haben, ohne 2 Zeugen dafür aufstellen zu können.
12. Wer, nachdem sich ein Bierschisser bei ihm herausgepaukt hat, denselben nicht binnen 5 Min. für bierehrlich erklärt und den Auftrag gegeben hat, dass sein Name aus dem B. V. gelöscht werde.
13. Der Fuchs, der einen C. B. als Confuchs behandelt.
14. Wer ein Lied gar nicht oder mangelhaft mitsingt.
15. Wer gegen ein Lied ulkt, es stört, oder ohne Erlaubniss anstimmt.

Anm. Jedoch kann kein C. B. wegen Störung des Fuchsliedes belangt werden.

16. Wer als Zeuge absichtlich falsch zeugt.
17. Jeder für bierkrank Erklärte kann sich wieder für gesund erklären lassen, doch kann man ihn alsdann zu 2 Flaschen ankreiden lassen.
18. Wer bei einem officiellen Salamander nicht mitreibt.
19. Der, welcher das Commersbuch aufschlägt, bevor Seite und Nummer vom Präsidirenden gesagt sind, oder offen lässt, nachdem das Lied gesungen ist, mit Ausnahme des Präsidirenden.
20. Der, welcher auf Musikkneipe vor 11 Uhr einen Skandal trinkt.
21. Wer, ohne Silentium zu haben, eine Bier- (Wein-) Rede hält, unbefugt „Silentium“ kommandirt oder dasselbe bricht oder unberechtigt Salamander reiben lässt.

22. Wer bei offizieller Kneipe das Lokal länger als eine $\frac{1}{4}$ Stunde verlässt, ohne vom Präsidirenden Erlaubniss zu haben.
23. Wer eine Rede versäumt.
24. Wer einen Bierkranken zum Unparteiischen ernannt.
25. Wer ein Lied versäumt.
26. Die Füchse, welche das Fuchslied versäumen oder mangelhaft mitsingen.

§ 79.

Zu 8 Flaschen wird angekreidet:

1. Wer die Kneipe durch zu starkes Spucken, Keutzen u. s. w. verunreinigt.
 2. Wer absichtlich Bier in dieselbe giesst.
- Gäste, i. a. C. B. i. a. C. B. und A. H. A. H. kommen für alle diese Vergehen in den B. V.

Tit. XI.

Von den Strafen, welche gegen i. a. C. B. i. a. C. B. und A. H. A. H. und Gäste angewandt werden.

§ 80.

Paukt sich ein i. a. C. B., A. H. oder Gast aus seinem B. V. nicht heraus, so kommt er in den doppelten bis zum 32fachen B. V. und zahlt alsdann 3 Mk. Strafe.

Anm. Die Strafgeelder der Gäste werden zum Besten der Armen verwendet.

§ 81.

Die Summe vergrößert sich mit jedem folgenden B. V. um 1 Mk.

§ 82.

Der Name des betreffenden i. a. C. B., A. H. oder Gastes bleibt solange an der Tafel stehen, bis dass er die Strafsumme erlegt resp. sich herausgепaukt hat. Und zwar hat nicht einmal der Präsidirende das Recht, den Namen des Betreffenden auslöschen zu lassen.

§ 83.

Die Strafsumme verdoppelt sich innerhalb 14 Tagen und sind die Betreffenden, so lange ihr Name an der Tafel steht, bierunehrlich.

§ 84.

In diesem Falle gilt die Bier-(Wein-)unehrlichkeit auch bei Exkneipen und bei Tisch.

§ 85.

Führt einer von den i. a. C. B. i. a. C. B., A. H. A. H. und Gästen auf Exkneipe oder bei Tisch in den 16fachen B. V., so gilt die Bier-(Wein-)unehrlichkeit auch auf offizieller Kneipe.